

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und vier und zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 16. Oct. 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend. §§. 23. — 25.

Zur Begründung dieses Amendements führt Abg. v. Mayer an: Wenn sich aus der Untersuchung ergebe, daß der Diener unschuldig sei, und er daher im Urtheil losgesprochen werde, so könne seine Wiederanstellung nicht in das Befinden der Behörde gestellt, sondern er müsse nach den bei §. 19. angenommenen Grundsätzen wieder angestellt, oder, wenn solches nicht augenblicklich geschehen könne, in Quiescenz gesetzt werden. Der zweite in seinem Amendement erwähnte Fall sei von der I. Kammer bei §. 24. erwähnt worden, diese sei aber nicht weit genug gegangen, denn die spätere Wiederanstellung entschädige ihn nicht für die vorher verlorenen Jahre. Der etwanige Gegengrund, daß die anfängliche Verurtheilung und die darauf erfolgte Dienstentsetzung als ein zufälliges Unglück, das den Diener treffe, zu betrachten sei, könne seine Ansicht nicht ändern, die dahin gehe, daß es ganz gleich sei, ob die Unschuld gleich bei der ersten Untersuchung an den Tag komme, oder ob sie später, nach einem vorhergegangenen condemnatorischen Urtheil, sich ergebe. Möglich sei übrigens der Fall allerdings, indem Jemand durch falsche Zeugnisse zur Verurtheilung wegen eines ihm beigemessenen Diebstahls, Betrugs oder einer Veruntreuung gebracht worden, nachher aber der wahre Verbrecher, vielleicht bei einer andern Untersuchung, oder durch eigne Gewissensbisse und Bekenntniß herausgebracht werden könne. In einem solchen Falle müsse die Ansicht gelten, daß es anzunehmen sei, als wäre die Freisprechung sogleich bei der ersten Untersuchung erfolgt und es sei daher auch hinsichtlich der Quiescirung und des Wartegeldes ganz auf gleiche Weise zu verfahren.

Abg. v. Thielau äußerte hierauf, er könne diesem Amendement zwar im Allgemeinen beitreten, er müsse aber gestehen, daß es ihm in einer Beziehung zu weit zu gehen scheine, da nach seiner Ansicht ein solcher späterhin für unschuldig erkannter Diener nur von dem Augenblicke an, wo seine Unschuld anerkannt werde, die Anstellungsfähigkeit und den Anspruch auf Wartegeld erhalte; wegen der vorhergegangenen Zeit würde aber ihm ein Anspruch auf Entschädigung nicht zustehen, weil sonst der Staat eine gleiche Verbindlichkeit gegen alle diejenigen haben würde, welche unschuldig verurtheilt worden und dadurch in Schaden gekommen wären.

Abg. v. Mayer bemerkt hierauf, daß es hier nicht darauf ankomme, Gründe der Gerechtigkeit zu entwickeln, und von Recht zu sprechen, sondern bloß von Gründen der Billigkeit. Es kom-

me darauf an, ob die Kammer die beiden Fälle verschieden halte, ob einer gleich im Urtheil für unschuldig erklärt werde oder erst später. Glaube man, daß diese Fälle so verschieden seien, so bescheide er sich gern, denn Billigkeit sei etwas, das sich nicht erzwingen lasse. In Beziehung auf die Aeußerung des Abg. v. Thielau wolle er aber vorerst sein Amendement nur bis zu den Worten: „in beiden Fällen,“ zur Discussion gebracht wissen. Dieses aber sei darum nothwendig aufzustellen gewesen, weil man beim 19. §. diesen Fall herausgenommen habe.

Nach dieser Beschränkung fand auch dieses Amendement zahlreiche Unterstützung.

Staatsminister v. Rönnert: Es ließen sich die einzelnen Theile des Amendements nicht wohl getrennt discutiren. Ganz einverstanden sei er damit, daß einer, der freigesprochen werde, den Anspruch auf Wiederanstellung binnen 3 Jahren und einstweilige Quiescirung erhalte, und komme erst nach einer vorherigen Verurtheilung die Unschuld heraus, so spreche allerdings die Billigkeit für eben diesen Anspruch, nur damit könne er sich nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht einverstehen, daß in dem letztern Falle ihm die Entschädigung von der Zeit an gebühre, wo er in Untersuchung verfallt. Er könne nämlich selbst, wie z. B. durch eine in der Bestürzung übereilt ergriffene Flucht den Verdacht gegen sich erregt haben und wie komme überhaupt der Staat dazu, für eine Zeit Entschädigung zu leisten, in welcher der Diener ihm keine Dienste geleistet habe?

Abg. v. Mayer erwiedert hierauf, daß er sehr wohl die Trefflichkeit des vom Hrn. Staatsminister angegebenen Grundes fühle; er müsse aber dagegen bemerken, daß der Fall, wo der Diener selbst Verdacht gegen sich erregt, auch bei der ersten Untersuchung vorkommen könne, und dennoch bleibe ihm, dafern er freigesprochen werde, der Anspruch auf Wiederanstellung, es wäre mithin im Wesentlichen dasselbe Verhältniß vorhanden, wie bei dem, dessen Unschuld später an den Tag komme. Es handle sich bloß um die Nachzahlung.

Staatsminister v. Beschwitz bemerkt, daß Suspension nur eine vorläufige Maßregel sei; der Staat sei aber verpflichtet, den Urtheilsspruch abzuwarten, bis er dem Diener die Einnahme entziehen könne; wenn dagegen der Urtheilsspruch erfolgt sei, so trete ein anderer Fall ein, indem der Staat unmöglich verpflichtet werden könne, in einem solchen Falle für einen Urtheilsspruch Entschädigung zu gewähren. Der Unterschied liege darin, daß die Sache so lange, als bis der Urtheilsspruch erfolgt, als nicht beendet anzusehen sei, sobald aber das Urtheil gesprochen, die Sache ihr Ende erreicht habe.